

## **Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwalbach für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.814.809 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.687.953 EUR
mit einem Saldo von	126.856 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	5.000 EUR

mit einem Überschuss von	131.856 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.634.388 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.728.596 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.387.070 EUR
mit einem Saldo von	-658.474 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.600.829 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.607.582 EUR
mit einem Saldo von	-6.753 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	969.161 EUR
--	-------------

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 658.474 EUR festgesetzt,

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 EUR festgesetzt.

### § 5

#### Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>( Grundsteuer A) auf | 417 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 690 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 v.H. |

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 98 Abs. 2 HGO wird für das Haushaltsjahr 2018

im Ergebnishaushalt auf	664.000 EUR
im Finanzhaushalt auf	71.600 EUR

festgesetzt.

Bad Schwalbach, den 12.12.2017

Der Magistrat  
der Stadt Bad Schwalbach



M. Hußmann  
Bürgermeister